

# WICHTIGE

Information vom 24.05.2018

## Betreffend KFZ Begutachtungsstellenverordnung 65. Ausgabe 2018 sowie Bundes Maß- und Eichgesetz MEG -2017

Information zur Änderung/ Ergänzung betreffend KFZ Begutachtungsstellenverordnung 65. Ausgabe 2018 sowie Bundes Maß- und Eichgesetz MEG -2017.

Bereits im Jahr 2017 wurde das MEG (Maß- und Eichgesetz) geändert.

Davon betroffen waren Bremsverzögerungsmessgeräte bei denen die Eichpflicht entfällt. Jetzt ist für Bremsverzögerungsmessgeräte eine Kalibrierung gefordert.

**NICHT** betroffen sind Manometer (z.B. 16 bar oder 25 bar Bremsdruck- Messgeräte)!

**Die Eichpflicht für Manometer im rechtsgeschäftlichen Verkehr bleibt aufrecht!**

**Dies bestätigt das MEG:2017 im Punkt 8 (Messgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen) (2) 1 Öffentliche Überwachungsaufgaben ....** Begutachtung gem §57aKFG 1967 ...

Nun kommt es mit der 04-2018 veröffentlichten „65. Verordnung – Änderung der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung“ zu einer Ergänzung/ Kollision in Hinblick der Überprüfung dieser Manometer.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2018\\_II\\_65/BGBLA\\_2018\\_II\\_65.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_II_65/BGBLA_2018_II_65.html)

**Demnach steht eine Kalibrierung nun als Zusatz zur Eichung!**

Um die Rechtssicherheit der §57a Prüfstellen in jedem Fall sicherzustellen, können wir ohne Kostenänderung zur bisherigen Eichung mit Eichschein die Eichung mit Eich- und Kalibrierschein anbieten.

*Es wird die Eichung gemäß gültigem MEG durchgeführt (mit Eichzeichen und Plombe am Manometer) und als Eichnachweis der eichschein.*

*Zusätzlich als Nachweis gemäß „Verordnung 65“ wird ein Kalibrierschein ausgestellt um beiden gültigen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Ein Kalibrieraufkleber wird meist auf der Rückseite des Manometers angebracht.*

### Kurzerklärung: EICHEN – KALIBRIEREN – JUSTIEREN

## **Eichen ist nicht Kalibrieren & Kalibrieren ist nicht Justieren!**

**Geeicht** können entsprechend gefertigte Messgeräte mit Zulassung zur Eichung werden. Dabei darf das Messgerät die Eichfehlergrenzen nicht überschreiten. Dem Zeiger bzw. dem Ablesewert kann „vertraut“ werden. Das Messgerät wird gegen Veränderung mit einer Eichplombe versehen.

Die **Kalibrierung** ist die Erfassung der Anzeigewerte zum Zeitpunkt der Kalibrierung im Labor. Es wird eine Tabelle erstellt aus der der Verwender die „tatsächlichen“ Werte herauslesen (und umrechnen) kann. Das Messgerät wird nicht gesichert und kann jederzeit geöffnet und manipuliert werden.

z.B.: Kalibriertabelle - Auszug

tatsächlicher Druck	Anzeige am Messgerät Belastung 1	Anzeige am Messgerät Entlastung 2
2 bar	1,88 bar	2,13 bar
...	...	...
8 bar	7,65 bar	7,83 bar
...	...	...
16 bar	15,73 bar	15,92 bar

**D.H. Wenn das Manometer z.B. 7,6 bar gemäß Kalibriertabelle anzeigt sind das in Wirklichkeit 8,0 bar!**

**Justieren** nennt man das Einstellen auf den (möglichst) richtigen Druck. Damit der Anzeige wieder vertraut werden kann.

Im Zuge einer Eichung werden Manometer gegebenenfalls justiert (eingestellt).



Eichung eines Manometers – Anzeige: 16 bar sind „echte 16 bar“



Kalibrierung immer möglich. Anzeige: 2,4 bar sind gemäß Kalibriertabelle „echte 2,0 bar“



Bei geeichten Manometern zeigt der Zeiger (wie oben) innerhalb der Eichfehlergrenze an.

Liegt die Anzeige außerhalb dieser Eichfehlergrenze so wird das Manometer justiert (eingestellt) oder muss ausgetauscht werden.

Wird ein Manometer „nur“ kalibriert so wird die Abweichung in der Kalibriertabelle dargestellt und der Verwender muss auf den „richtigen“ Wert umrechnen.

z.B.

tatsächlicher Druck	Anzeige am Messgerät Belastung 1	Anzeige am Messgerät Entlastung 2
8 bar	7,575 bar	7,65 bar
...	...	...

größte Abweichung: 0,4 bar



Ist der Prüfdruck 8 bar, so müsste der Zeiger des Manometers gemäß Kalibriertabelle bei 7,6 bar stehen um mit „echten“ 8 bar zu prüfen!